

Procon Projekt Consulting GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Tätigkeit der Procon Projekt Consulting GmbH, nachstehend Procon genannt, erfolgt im Rahmen der §§ 652 ff BGB sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dabei soll die Einbeziehung „allgemeiner Geschäftsbeziehungen in das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber einem gerechten Ausgleich der gegenseitigen Rechte und Pflichten dienen.

1. Behandlung von Angeboten

- a) Angebote und Mitteilungen sind ausschließlich für den Empfänger bzw. den Auftraggeber bestimmt und dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Procon an Dritte weitergegeben werden. Zuwiderhandlungen begründen eine Schadensersatzpflicht in Höhe der vereinbarten Maklerprovision.
- b) Ist dem Auftraggeber die Verkäuflichkeit bzw. Vermietbarkeit eines nachgewiesenen Objektes bereits bekannt, hat er dies der Procon unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, schriftlich mitzuteilen.
- c) Der Auftraggeber erkennt bei Vertragsabschlüssen mit natürlichen und juristischen Personen, welche mit ihm persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind, die für den Abschlussfall ursächliche Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit der Procon an.

2. Vertragsabschluss

- a) Mit Abschluss eines notariellen Kaufvertrages bzw. eines Mietvertrages durch den Nachweis oder die Vermittlung der Procon ist zu deren Gunsten eine Maklergebühr entstanden und fällig. Die Procon hat Anspruch auf Anwesenheit bei Vertragsschluss.
- b) Wird der Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder kommt er über ein anderes Objekt des von der Procon nachgewiesenen Vertragspartners zustande, so berührt dies den Provisionsanspruch der Procon nicht, sofern das zustande gekommene Geschäft mit dem angebotenen wirtschaftlich identisch ist oder in seinen Erfolg nur unwesentlich von dem angebotenen abweicht.
- c) Erfolgt ein Vertragsabschluss ohne Anwesenheit der Procon, so ist ihr vom Auftraggeber Auskunft über den Vertragspartner und die Vertragskonditionen zu erteilen.

3. Provisionssätze

Nachfolgende Provisionen gelten immer als vereinbart, wenn nicht schriftlich andere Provisionssätze genannt oder vereinbart werden;

- An- und Verkauf, berechnet aus dem Gesamtkaufpreis der Immobilie: vom Käufer und Verkäufer **je 3,57 %**
- Erbbaurecht, berechnet vom Grundstückswert: vom Erbbaugeber und Erbbaunehmer **je 3,57 %**
- Anmietung Gewerbefläche: vom Mieter **3,57 Monatsnettomieten** bei Verträgen über 5 Jahre Dauer, berechnet aus der Nettomietsumme der Vertragslaufzeit, mindestens 3,57 Monatsmieten, höchstens jedoch aus der 10 Jahresnettomietsumme : **3,57 %**
- Anmietung Wohnfläche: vom Mieter **2,38 Monatsnettomieten**.
- Kosten für Beratungen werden individuell vereinbart. Bei Kredit- Investitions- und sonstigen Beratungen und Betreuungen berechnen sich die Provisionen von **1,19 % aus den jeweiligen Bewertungssummen**, d.h., aus den Kredit- Investitions- oder Verhandlungssummen.

In den vorbezeichneten Provisionssätzen ist die derzeit geltende Mehrwertsteuer enthalten. Sollte eine Änderung des Steuersatzes eintreten, so gilt unter entsprechender Berichtigung des Prozentsatzes der Maklerprovision der Steuersatz als vereinbart, der zum Zeitpunkt der Provisionsfälligkeit gültig ist.

4. Tätigkeit für den anderen Vertragspartner

Die Procon ist berechtigt, auch für den anderen Vertragspartner provisionspflichtig tätig zu werden.

5. Auftragsdauer

Der Maklerauftrag kann - soweit es sich nicht um einen Alleinauftrag handelt - jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist zur Benachrichtigung verpflichtet, sobald ein der Procon erteilter Auftrag gegenstandslos geworden ist.

6. Haftung

Die von der Procon gemachten Angaben über die Immobilie beruhen auf den ihr erteilten Informationen durch Dritte, insbesondere durch den Verkäufer / Vermieter. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann die Procon daher nicht übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das angebotene Objekt nicht anderweitig verkauft / vermietet wird.

Im Übrigen haftet die Procon nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens in 3 Jahren ab Beendigung des Auftrages.

7. Ersatzansprüche

Vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers berechtigt die Procon zum Ersatz ihres sachlichen Aufwandes gegen Einzelnachweis. Die Verfolgung etwaiger Schadensersatzansprüche ist der Procon unbenommen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Lörrach.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages lückenhaft oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder lückenhafte Regelungen sind durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglichen Vertragswillen der Parteien in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

10. Anderweitige Vereinbarungen

Schließt ein Auftraggeber mit der Procon einen „Makleralleinauftrag“, „Allgemeinen Maklerauftrag“ oder einen anderweitigen Vertrag in schriftlicher Form ab, so gelten die dort getroffenen Vereinbarungen vorrangig zu vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese sind insoweit nur ergänzend heranzuziehen.

Lörrach, 01. August 2007